

Für den Pilzsammler bedeutet dies: Er muß sich die notwendige Sachkenntnis über die Pilze verschaffen, die er sammelt. Er muß insbesondere auch die Verwechselbarkeit von essbaren Pilzen mit giftigen kennen und sich die erforderliche Sachkenntnis für ihre eindeutige Unterscheidung aneignen. Jedem Pilzsammler ist es möglich, sich dieser Pflichtenlage bewußt zu werden und durch entsprechendes Verhalten gefährliche Folgen vorzusehen und zu vermeiden.<sup>149</sup>

Das sozialistische Strafrecht behandelt diese Situation als Element der Verantwortungslosigkeit bei einer solchen Art von Fahrlässigkeit, läßt es aber dabei nicht bewenden. Eine mehr oder minder formale objektive Haftung wäre damit noch nicht ausgeschlossen, da hierdurch noch nicht jenes Element bestimmt ist, das den Einsatz von staatlich-strafrechtlichen Mitteln zur Erziehung pflichtvergessener Personen erforderlich macht. Das *entscheidende Moment*, das die Verantwortungslosigkeit der Entscheidung zu einem nicht bewußten gefährlichen Verhalten ausmacht, liegt in der Antwort auf die Frage, *warum sich der Handelnde der in dieser Situation bestehenden Pflichten nicht bewußt geworden ist*.

Ein momentanes Versagen in einer sich zum Kritischen wendenden Situation — das bei Menschen schlechterdings nicht auszuschließen ist — kann strafrechtliche Schuld noch nicht begründen. Die Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit vermögen hier weder gegenüber dem einzelnen noch hinsichtlich der Gesellschaft überhaupt irgendwelche beachtlichen Wirkungen zum Positiven zu erzielen, da sie nun einmal nicht darauf gerichtet sein können, die Konstitution des Menschen zu verändern.

Andererseits kann das sozialistische Strafrecht nicht jegliche unbewußte Pflichtverletzung tolerieren und als Ergebnis menschlicher Unzulänglichkeit hinnehmen. Es erklärt daher *solche* unbewußten Pflichtverletzungen, *die in einer sozial-negativen Haltung zu den Pflichten ihre eigentliche und in dieser Situation entscheidende subjektive Grundlage haben*, zu einem verantwortungslosen Verhalten. Die Fahrlässigkeit durch unbewußte Pflichtverletzung enthält als *Element der Verantwortungslosigkeit* mithin:

- Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit bei pflichtgemäßem Verhalten,
- die Möglichkeit, sich der Pflichten bewußt zu werden (§ 10 StGB), und
- eine sozial-negative Haltung zu den Pflichten, die dazu führte, daß der Täter sich weder der Pflichten noch der kritischen Situation und der sich daraus ergebenden konkreten Verhaltensanforderungen bewußt wurde.

Diese sozial-negative Haltung zu den Pflichten wird von § 8 Abs. 2 StGB in 2 Varianten gesehen und als Bedingung der Fahrlässigkeit durch unbewußte Pflichtverletzung näher beschrieben.

Die *erste* Variante besteht darin, daß der Täter sich aus *verantwortungsloser Gleichgültigkeit* seine Pflichten nicht bewußt gemacht hat. Hierbei handelt es sich um eine bestimmte subjektive Erscheinung, die als eine Art Kombination von Einstellung und Motivation betrachtet werden kann. Die verantwortungslose Gleichgültigkeit kann sich sowohl in einer *generellen Haltung* gegenüber bestimmten Pflichten äußern (z. B. in ihrer inneren Ablehnung als störend, lästig, arbeitsverzögernd, bürokratisch usw.) als auch in einer *aktuellen Motivation* bestehen

149 Vgl. a.a.O., S.430.